

Satzung über die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ der Stadt Senden (Benutzungssatzung)

vom 18.12.1996

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Senden, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 17.12.1996, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Senden betreibt und unterhält die Eislaufanlage als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung. Die Eislaufanlage ist Stadteigentum.
2. Der Betrieb gewerblicher Art Eislaufanlage der Stadt Senden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

3. Die zur Deckung der Kosten der Eislaufanlage erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb der Eislaufanlage Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin der Eislaufanlage auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Eislaufanlage.
4. Zu Lasten der Eislaufanlage darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Eislaufanlage fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Eislaufanlage wird das verbliebene Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der körperlichen Ertüchtigung und der Ruhe und Erholung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Eislaufanlage steht während der Betriebszeiten jedermann, nach entrichtetem Eintrittsentgelt bzw. mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
2. Von der Benutzung der Eislaufanlage sind ausgeschlossen
- Betrunkene sowie

- Kranke, deren Verhalten in der Eislaufanlage Gefahren gegenüber der Allgemeinheit oder gegen die eigene Person erkennen lassen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, insbesondere Kinder unter 6 Jahre, ist die Benutzung der Eislaufanlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch der Eislaufanlage einer Aufsicht bedürfen.
- 4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Geländes der Eislaufanlage Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung der Eislaufanlage durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der städtischen Eislaufanlage durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Eislaufanlage durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten der städtischen Eislaufanlage werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der Eislaufanlage bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zur Eislaufanlage vorübergehend aussetzen.
3. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Besucher mehr eingelassen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

1. Der Benutzer der Eislaufanlage hat auf die Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider

läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

2. Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz, Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.
3. Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Betreten der Eislauffläche ohne Schlittschuhe,
 - b) Laufen entgegen der vorgegebenen Laufrichtung,
 - c) Schnell- und Kettenlaufen,
 - d) Werfen von Schneebällen,
 - e) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - f) Rauchen auf der Eisfläche,
 - g) Sitzen auf der Begrenzungsbande,
 - h) Laufen ohne Handschuhe,
 - i) Laufen mit Schnellaufschlittschuhen,
 - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - k) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - l) Benutzen von Tonabspielgeräten mit Kopfhörer.

§ 6 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Besucher und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen die in der Eislaufanlage gegen die in § 5 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Eislaufanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung der Eislaufanlage ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils aufsichtsführende Eismeister übt das Hausrecht in der Eislaufanlage aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Eislaufanlage nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der Eislaufanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Eislaufanlage ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für

Schäden, die den Benutzern der Eislaufanlage durch Dritte zugefügt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Eislaufanlage Illerau vom 02.08.1982, geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 12.10.1983, außer Kraft.

89250 Senden, den 18.12.1996

.....
Kurt Baiker, 1. Bürgermeister